

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats
am Dienstag, den 29. November 2022
im Sitzungssaal des Rathauses Werbach

Tagesordnung: *siehe Anlage 1*

Anwesenheit: *siehe Anlage 2*

Urkundspersonen: Michael Zwingmann, Philipp Bopp

Vorsitzender: Bürgermeister Ottmar Dürr

Schriftführer: Tobias Schwarzbach

Anwesende Gemeinderäte: 13

Philipp Bopp, Axel Brümmer, Andreas Dürr, Christian Freisleben, Maria Höfling, Roland Johannes,
Harald Meyer, Nadine Ries, Theresa Rüttling, Albrecht Rudolf, Björn Schmidt, Jürgen Schwägerl,
Michael Zwingmann

Entschuldigt:

Andreas Rössler, Philipp Westdörp

Unentschuldigt:

Anwesende Ortsvorsteher:

Harald Kranz, Tino Holzauer, Ulrich Dluzak, Emil Baunach, Roland Johannes, Birgit Hörner

Entschuldigt:

-

Teilnehmer der Verwaltung:

Bauamt: Oliver Schramm

Hauptamt: Tobias Schwarzbach

Allgemeine Verwaltung: Bernhard Bach

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende: 20:15 Uhr

Begrüßung:

Zu Beginn der Sitzung begrüßt BM Ottmar Dürr die Mitglieder des Gemeinderats und die Ortsvorsteher.

Er stellt fest, dass durch Ladung vom 17. November 2022 ordnungsgemäß eingeladen wurde und das Gremium beschlussfähig ist. Die Einladung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Werbach vom 25. November 2022 öffentlich bekannt gemacht.

TOP 1a Bauantrag:

Bauvorhaben:	Neubau Einfamilienhaus
Baugrundstück:	Untere Straße 23, 97956 Werbach
Flurstück Nr.:	227
Gemarkung:	Werbach
Bautagebuch Nr.:	2022/31
Antragsart:	Bauantrag
Rechtsgrundlage:	§ 34 BauGB

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden grundsätzlich keine Einwände erhoben. Dem Bauantrag kann somit zugestimmt und das Einvernehmen erteilt werden.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 1b Bauantrag:

Bauvorhaben:	Wohnhausneubau mit Carport
Baugrundstück:	Altekirchen 32, 97956 Werbach
Flurstück Nr.:	5897

Gemarkung: Gamburg
Bautagebuch Nr.: 2022/32
Antragsart: Kenntnisgabeverfahren
Rechtsgrundlage: § 30 I BauGB

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden grundsätzlich keine Einwände erhoben. Dem Bauantrag kann somit zugestimmt und das Einvernehmen erteilt werden.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 1c Bauantrag:

Bauvorhaben: Errichtung einer Stützmauer im Bereich der Garage
Baugrundstück: Elsterweg 2, 97956 Werbach
Flurstück Nr.: 12880
Gemarkung: Wenkheim
Bautagebuch Nr.: 2022/33
Antragsart: Zustimmungsverfahren
Rechtsgrundlage: § 30 I BauGB

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden grundsätzlich keine Einwände erhoben. Dem Bauantrag kann somit zugestimmt und das Einvernehmen erteilt werden.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 2

Globalberechnung der Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge

Herr Bach erklärt, Aufgabe der Städte und Gemeinde sei u.a. die Erschließung von Baugebieten, die Beseitigung und Klärung der anfallenden Abwässer sowie die Wasserversorgung. Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) könnten die Gemeinden zur teilweisen Deckung der Kosten für Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Einrichtungen einmalige Anschlussbeiträge von den Grundstückeigentümer erheben, bei denen durch die Möglichkeit des Anschlusses ihres Grundstückes nicht nur vorübergehende Vorteile entstünden. Der Verwaltungsgerichtshof habe bereits 1976 für die Ermittlung des höchstmöglichen Beitragssatzes, der sogenannten Beitragsobergrenze, eine Globalberechnung gefordert. Die Beitragssätze seien in einer Satzung festzulegen.

Die letzte Globalberechnung stamme aus dem Jahr 2006 und müsse deshalb überarbeitet werden.

Alle entstandenen Herstellungs- und Investitionskosten würden in tatsächlich angefallener Höhe bzw. bei Zukunftskosten in künftiger Höhe berücksichtigt. Hierbei sei darauf zu achten, dass nur die Kosten der Herstellung bzw. später notwendiger Vergrößerungen oder Ausdehnung eingerechnet werden dürfen. Von allen beitragsfähigen Investitionen würden sämtliche für die Maßnahmen gewährten Zuwendungen und Zuschüsse abgesetzt.

Als Fläche seien alle bisher und künftig angeschlossenen/anschließbaren Flächen zu berücksichtigen. Alle Grundstücke müssten gleich berücksichtigt und belastet werden.

Der Abwasserbeitrag setze sich wie folgt zusammen:

-öffentlicher Abwasserkanal 2,90 €/qm Nutzungsfläche (bisher 3,25 €/qm)

-mechanischer und biologischer Teil der Kläranlagen 1,00 €/qm Nutzungsfläche (bisher 1,25 €/qm)

-Wasserversorgungsbeitrag 4,05 €/qm (bisher 2,80 €/qm)

Die Preise seien für den Bürger erst bei einem Neubaugebiet relevant und dann bereits im Verkaufspreis enthalten.

Beschlussvorschlag:

- I. Es wird weiterhin jeweils ein einheitlicher Abwasser - und Wasserversorgungsbeitrag für die Gemeinde Werbach festgesetzt. Der Abwasserbeitrag wird wie bisher in Teilbeiträgen (Kanal- und Klärbeitrag) erhoben.
- II. Die dem Gemeinderat vorliegende Globalberechnung vom November 2022 wird mit ihrem gesamten Inhalt beschlossen. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:
 1. Die Globalberechnung für den Kanal- und Klär- sowie Wasserversorgungsbeitrag wird sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2032 ausgerichtet.
 2. Die Gemeinde Werbach wählt weiterhin als Beitragsmaßstab für den Bereich der Abwasserbeseitigung sowie der Wasserversorgung den Maßstab Nutzungsfläche (Grundstücksfläche multipliziert mit dem Nutzungsfaktor) in der Ausgestaltung des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg.
 3. Die Deckungsgleichheit zwischen der Kläranlagenkapazität und den in die Globalberechnung eingestellten Flächen, wie auf den Seiten 22 und 23 der Globalberechnung dargestellt, wird hiermit voll inhaltlich beschlossen.

Die derzeit angeschlossenen bzw. in Zukunft anschließbaren Grundstücke entsprechen der Flächenerhebung der Globalberechnung.

4. Die Kosten wurden nach dem Nominalwert ermittelt. Beim Wasserversorgungsbeitrag wurden die Nettokosten (ohne Umsatzsteuer) eingestellt.
5. Auf der Kostenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:
 - a) In der Globalberechnung werden die Regenbecken und Zuleitungs- und Verbindungssammler wie bisher dem Klärbereich zugeordnet.
 - b) Die künftigen Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Herstellungsjahre werden wie dargestellt beschlossen.
 - c) Für die künftigen Investitionen wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preisentwicklung für diese Anlagenteile eine Preissteigerungsrate von 3 % / Jahr zugrunde gelegt.
 - d) Das anteilig einbezogene Anlagevermögen des Zweckverbandes entspricht deren Angaben.
 - e) Die künftigen Zuwendungen werden anhand der derzeit geltenden Förderrichtlinien ermittelt. Demnach waren künftige Zuwendungen in die Globalberechnung einzuarbeiten.

- f) Der Straßenentwässerungsanteil für die Entwässerungsanlagen im Mischsystem (Mischwasserkanäle) wird unter Bezugnahme auf das VEDEWA-Modell nach der kostenorientierten Berechnungsmethode auf 25 % der maßgebenden Kosten festgelegt.

Der Gemeinderat hat sich dafür entschieden, den Satz für die Straßenentwässerung von Kanälen auf Regenbecken und Sammler zu übertragen und hierfür keine eigene Berechnung durchzuführen. Von der abflussmengenorientierten Berechnungsmethode wird für die Regenbecken und Zuleitungssammler kein Gebrauch gemacht.

Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems werden 50 % als Straßenentwässerungsanteil abgezogen.

Der Straßenentwässerungsanteil an den Investitionskosten der Kläranlagen wird in Anlehnung an den von der Rechtsprechung akzeptierten Abzug mit 5 % pauschaliert.

- g) Der Teil der Grundstücksanschlüsse im Bereich öffentlicher Straßen und Plätze wird sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung nicht in den Beitrag einbezogen. Er soll laut bestehender und künftiger Satzungsregelung zwar Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sein, dessen Kosten werden dem Anschlussnehmer aber in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt (Kostenerstattung).

6. Auf der Flächenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:

- a) Die Flächen werden getrennt nach Bebauungsplangebieten, unbeplantem Innenbereich, Außenbereich und zukünftigen Baugebieten erfasst.
- b) Die Grundstücksflächen werden pro Flächenblock unter Zugrundelegung der aktuellen ALKIS-Daten ermittelt.
- c) Bei Außenbereichsgrundstücken wird § 31 KAG berücksichtigt und das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt.
- d) In Bebauungsplanbereichen wird das Maß der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entnommen. Sofern im Einzelfall dieses überschritten wird, ist das überhöhte Maß einbezogen worden.
- e) Im unbeplanten Innenbereich wird bei bebauten Grundstücken das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt; bei unbebauten Grundstücken das überwiegende Maß der baulichen Nutzung der näheren Umgebung.
- f) Bei den künftigen Baugebieten wird sowohl die Nettobaulandfläche als auch das Maß der baulichen Nutzung aus den Vorentwürfen der Bebauungspläne entwickelt bzw. nach dem Stand der Planung angenommen. Der Flächenabzug für Straßenflächen wird in diesen Gebieten pauschal mit 17,5 % für Wohn- und Mischgebiete angenommen.

7. Für das öffentliche Interesse werden 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.
8. Für den Gebührenfinanzierungsanteil werden ebenfalls 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.
9. Die danach ermittelten Beitragsobergrenzen betragen für den:

öffentlichen Abwasserkanal **2,93 € /m² Nutzungsfläche**

mechanischen und biologischen Teil der Kläranlagen **1,01€/m² Nutzungsfläche**

Wasserversorgungsbeitrag **4,09 € /m² Nutzungsfläche**

- III. Der Abwasserbeitrag der Gemeinde Werbach wird in der Abwassersatzung wie folgt festgesetzt:

Teilbeiträge für den:

öffentlichen Abwasserkanal **2,90 € /m² Nutzungsfläche**

mechanischen und biologischen Teil der Kläranlagen **1,00€/m² Nutzungsfläche**

weitere Teilbeiträge bleiben vorbehalten

- IV. Der Wasserversorgungsbeitrag der Gemeinde Werbach wird in der Wasserversorgungssatzung wie folgt:

4,05 € /m² Nutzungsfläche

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 3

Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für 2023-2024 – Änderung der Satzungsänderung zum 01.01.2023

Herr Bach führt an, gemäß § 14 KAG dürften Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Bei der Gebührenbemessung könnten die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre

umfassen solle. Die Wasserversorgung in der Gemeinde Werbach solle keine Erträge für den Haushalt erzielen und sei daher kostendeckend zu kalkulieren.

Im Oktober 2022 sei der Verwaltung durch den Zweckverband WVMT mitgeteilt worden, dass durch den Anschluss des Welzbachtals an die Wasserversorgung Mittlere Tauber die Betriebskostenumlage an den Zweckverband WVMT ab dem Jahr 2023 voraussichtlich von bisher 83.000,00 € auf 170.000,00 € ansteige. In den Folgejahren werde mit 200.000,00 € pro Jahr geplant.

Um nicht für ca. 200.000,00 € Mehrkosten (2023+2024) in Vorleistung gehen zu müssen und um noch größere Schwankungen bei den Gebührensätzen zu vermeiden, sei der übliche Turnus durchbrochen und eine außerplanmäßige Kalkulation erstellt worden.

Die nächste Gebührenkalkulation finde planmäßig im Jahr 2024 für die Jahre 2025-2026 statt.

Die seit 2022 gültigen Gebührensätze würden sich auf eine Wasserverbrauchsgebühr von 2,96 €/m³ Frischwasser belaufen.

BM Dürr ergänzt, Ziel des Zweckverbands WVMT sei die Sicherung einer stabilen Wasserversorgung durch eigene Quellen. Dies führe unweigerlich zu einer Preissteigerung.

GR Zwingmann erläutert, nach dem heißen Sommer sehe man, wie wichtig es sei, eigenes Wasser verwenden zu können. GR Rudolf stimmt GR Zwingmann zu.

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2022 zu.
- 2) Die Gemeinde Werbach wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
- 3) Die Gemeinde Werbach wählt für die „Wasserversorgung“ weiterhin den Frischwassermaßstab als Gebührenmaßstab.
- 4) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
- 5) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
- 6) Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01/2023 bis 12/2024 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation

auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

- 7) Die ausgleichsfähigen Kostenüberdeckungen des Bemessungszeitraum 2017-2019 (Rest von 33.158 €) und 2020-2021 (89.357 €) werden entsprechend der Anlage 3 zum Ausgleich eingestellt.
- 8) Auf Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 01/2023 – 12/2024 wie folgt geändert:

Wasserverbrauchsgebühr: 3,42 €/m³ Frischwasser

- 9) Auf Grundlage der Globalberechnung wird der Wasserversorgungbeitrag je Quadratmeter Nutzungsfläche auf 4,05 € geändert.
- 10) Der Gemeinderat stimmt der Satzungsänderung zum 01.01.2023 zu.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 4
Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Herr Bach führt an, durch die Globalberechnung vom November 2022 hätten sich die Beitragsätze je Quadratmeter Nutzungsfläche für den öffentlichen Abwasserkanal auf 2,90 € (vorher 3,25 €) sowie für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks auf 1,00 € (vorher 1,25 €) geändert. Daher sei die Satzung anzupassen. BM Dürr verliert im Anschluss die Änderung der Abwassersatzung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Satzungsänderung zum 01.01.2023 aufgrund der Globalberechnung zu.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung der Vereinsförderung

BM Dürr erläutert, die Vereine seien die tragende Säule des gesellschaftlichen Lebens, der Garant einer lebendigen Dorfgemeinschaft und der soziale Kitt in der Gesellschaft. Die Vereine seien durch die vielen Krisen stark belastet worden. Der Gemeinderat habe sich in seiner Klausurtagung im Sommer intensiv mit dem Thema Vereinsförderung beschäftigt. Anschließend erläutert BM Dürr die Richtlinien der Vereinsförderung und geht dabei insbesondere auf die §§ 1 – 4 ein. Demnach sei ein Verein förderfähig, wenn dieser zum Zeitpunkt der Antragstellung seit drei Jahren bestehe, ortsansässig sei und mindestens 20 Mitglieder habe. Weiterhin gibt BM Dürr die Jahresbeiträge bekannt, die abhängig von der Mitgliederzahl seien. Außerdem erhalte jeder Verein für jedes jugendliche Mitglied 10,00 Euro im Jahr.

Im Sommer seien durch die Ortsverwaltungen die förderfähigen Vereine genannt worden, welche im Anschluss einen Fragebogen übersandt bekommen hätten. Die individuellen Jahresmieten müssten zeitnah gesondert beschlossen werden, was Teil der Richtlinie gemäß § 6 sei. Die Richtlinie werde erst durch diesen Beschluss wirksam.

GR Zwingmann ergänzt, die Vereine würden das Gemeinwohl gestalten und das Ehrenamt sei das Rückgrat der Gesellschaft. Die Coronakrise habe die Vereine hart getroffen. Viele Einnahmen hätten dadurch gefehlt und die Jugendarbeit habe massiv darunter gelitten. Jetzt sei der richtige Zeitpunkt für die Unterstützung. Das ehrenamtliche Engagement solle dadurch weiter gefördert werden.

GR Rudolf hebt vor allem die Jugendförderung hervor. Das Ehrenamt müsse finanziell unterstützt werden. Durch die Vereine werde Integration gelebt. Es bestehe durch die Gemeinde bereits seit Jahrzehnten eine Art Vereinsförderung bei den Hallenmieten. Nun erfolge ein weiterer Bonus. Außerdem solle künftig ein Sozialfond gegründet werden, von welchem die Vereine wiederum profitieren würden.

Ovin Hörner erläutert, es müsse eine bessere Gerechtigkeit bei den Hallenmieten und den Nutzungsgebühren hergestellt werden. Vereine mit eigenen Gebäuden würden die Gemeinde bisher nichts kosten. Diese stünden wegen der gestiegenen Kosten teilweise vor existentiellen Fragen. Durch den heutigen Beschluss würden alle Vereine gleichbehandelt werden. Jedoch seien Vereine mit eigenen Gebäuden benachteiligt. Deshalb müssten für diese Vereine zusätzliche Gelder mit in den Haushalt aufgenommen werden.

GR Zwingmann ergänzt, der heutige Beschluss fördere alle Vereine, unabhängig von den Gebäuden. Über die individuellen Jahresmieten werde ohnehin zeitnah noch beraten.

Das Gremium stimmt Fragen durch Zuhörer an dieser Stelle zu. Herr Ralph Hörner wünscht sich, dass die Vereine im Vorfeld besser eingebunden hätten werden sollen. Außerdem möchte er wissen, ob für Vereine mit eigenen Gebäuden bereits Gelder im Haushalt vorgesehen seien.

BM Dürr verneint dies. In der heutigen Sitzung werde lediglich über die Zuschüsse anhand der Mitglieder und jugendlichen Mitglieder Beschluss gefasst. Über die anderen Punkte werde zeitnah beraten. GR Rudolf ergänzt, der Gemeinderat müsse sich im Zuge der Haushaltsberatungen zunächst über die Höhe der möglichen Förderung ein Bild machen.

Herr Sieron fragt, ob Vereine mit eigenen Gebäuden zu einem späteren Zeitpunkt einen Antrag bezüglich der Unterstützung bei den Energiekosten stellen können. GR Zwingmann antwortet, über diese Fragen müsse zunächst noch beraten und beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Richtlinie zur Vereinsförderung.
- 2) Die individuellen Jahresmieten gemäß § 6 Richtlinie zur Vereinsförderung werden zeitnah gesondert beschlossen.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 6

Bürgermeisterwahl 2023; Festlegung des Termins der Wahl und einer etwaigen Neuwahl sowie der Bewerbungsfristen, Bildung des Gemeindewahlausschusses, Festlegung der Wahlbezirke

Herr Schwarzbach erklärt, die Amtszeit von Bürgermeister Ottmar Dürr ende am 30.06.2023. Aus diesem Grund sei im Jahr 2023 eine Bürgermeisterwahl durchzuführen. Da BM Dürr nicht mehr für die Wahl kandidiere, sei er bei diesem TOP nicht befangen.

Unter Berücksichtigung der Feiertage und der Ferien schlage die Verwaltung als Termin für die Bürgermeisterwahl den 23.04.2023 vor. Eine etwaige Neuwahl solle am 07.05.2023 stattfinden.

Das Ende der Bewerbungsfrist sei am Dienstag, den 28.03.2023, um 18.00 Uhr. Für eine etwaige Neuwahl werde die Bewerbungsfrist auf Mittwoch, den 26.04.2023, 18.00 Uhr festgesetzt. Die Ausschreibung erfolge im Staatsanzeiger sowie dem Amtsblatt in den Ausgaben am 03.02.2023.

Der Gemeindewahlausschuss bestehe aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wähle der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten (§ 11 (2) KomWG). Folgende Personen werden für den Gemeindewahlausschuss vorgeschlagen. Diese seien allesamt mit der Übernahme des Amtes einverstanden und wahlberechtigt.

Vorsitzender	Bürgermeister Ottmar Dürr
stellvertretender Vorsitzender	Tobias Schwarzbach
Beisitzer	Michael Zwingmann
stellvertretender Beisitzer	Björn Betzel
Beisitzer	Albrecht Rudolf
stellvertretender Beisitzer	Winfried Wamser
Beisitzer	Oliver Schramm
Schriftführerin	Verena Bopp
stellvertretende Beisitzerin und zgl. stellvertretende Schriftführerin	Sophia Thomas

Die Gemeinde bilde sechs allgemeine Wahlbezirke. Die Abgrenzung der Wahlbezirke sowie die Wahlräume seien wie folgt festgelegt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
Nr. 1	Ortschaft Werbach	Werbach, Rathaus, Hauptstraße 59
Nr. 2	Ortschaft Gamburg	Gamburg, Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 12
Nr. 3	Ortschaft Wenkheim	Wenkheim, Wahlraum Rathaus, Lochstr. 3
Nr. 4	Ortschaft Niklashausen	Niklashausen, Feuerwehrgerätehaus, Ruh-

		Weg 3
Nr. 5	Ortschaft Werbachhausen	Werbachhausen, Gemeindehaus, Spechweg 1
Nr. 6	Ortschaft Brunntal	Brunntal, Gemeindehaus, Wenkheimer Straße 9

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat stimmt dem Termin für die Bürgermeisterwahl am 23.04.2023 zu. Eine etwaige Neuwahl findet am 07.05.2023 statt.
- b) Das Ende der Bewerbungsfrist wird auf Dienstag, 28.03.2023, 18.00 Uhr festgelegt. Die Bewerbungsfrist für eine etwaige Neuwahl ist Mittwoch, 26.04.2023, 18.00 Uhr. Die Ausschreibung erfolgt im Staatsanzeiger sowie dem Amtsblatt am 03.02.2023.
- c) Der Bildung des Gemeindewahlausschusses wird wie vorgestellt zugestimmt.
- d) Der Bildung der sechs Wahlbezirke wird wie vorgestellt zugestimmt.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 7
Fragen der Bürger

GR Rudolf fragt nach dem Stand bezüglich der weiteren Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED. Herr Schramm antwortet, dieses Thema werde derzeit weiterverfolgt.

Außerdem möchte GR Rudolf wissen, ob es seitens der Verwaltung schon Überlegungen zur Beschaffung von Notstromaggregaten für einen möglichen Stromausfall gebe. Herr Schwarzbach antwortet, das Thema flächendeckender Stromausfall sei auch bei der kürzlich stattgefundenen Tagung der Ordnungsamtsleiter in Lauda besprochen worden. Es hätten bereits erste Gespräche zwischen Hauptamt, Kämmerei und Bauamt bezüglich der Beschaffung solcher Aggregate und der Einspeisung in die Feuerwehrhäuser sowie in das Rathaus stattgefunden. Man beginne derzeit damit, die Kosten zu ermitteln. BM Dürr ergänzt, er werde das Thema auch im Kreistag ansprechen.

Herr Alexander Baumann erklärt nochmals zur Vereinsförderung, dass die Jugendarbeit mit hohen Kosten verbunden sei. Weiterhin sei die Unterhaltung der Vereinsheime sehr kostenintensiv. Die DLRG-Gruppen sollten als Rettungsorganisationen angesehen werden. Diese müssten aufgrund der Energiekrise auf sehr teure Hallenbäder zurückgreifen. Auch dies sollte bei der Förderung berücksichtigt werden. Es gebe bei den Vereinen eben auch unterschiedliche Ausprägungen. Durch die mögliche Erhöhung bei den Hallenmieten dürfe die nun beschlossene Vereinsförderung nicht wieder unter den Tisch fallen. BM Dürr antwortet, die Gemeinde werde im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles tun, um die Vereine zu unterstützen.

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:15 Uhr